



Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (Kindertagesstättengebührensatzung) der Gemeinde Kochel a. See

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kochel a. See folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG bzw. § 8 SGB), das in der Kindertagesstätte aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird. ³Die Gebühren werden auch während der Schließungszeiten der Kindertagesstätte (Ferien) für das volle Jahr (= 12 Monate) erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten) und betragen für jeden angefangenen Monat:

(1) Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt - Regelkindergebühren

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	165,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	180,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	200,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	215,00
5	mehr als 40 bis einschließlich 45	235,00

(2) Kinder unter 3 Jahren - Krippenkindergebühren

Buchungszeiten/ Kategorie	Stunden wöchentlich	Gebühr monatlich in Euro
1	mehr als 20 bis einschließlich 25	185,00
2	mehr als 25 bis einschließlich 30	205,00
3	mehr als 30 bis einschließlich 35	225,00
4	mehr als 35 bis einschließlich 40	245,00
5	mehr als 40 bis einschließlich 45	265,00

(3) Umbuchungen

Für Umbuchungen außerhalb der Umbuchungszeiten (Mitte August bis Mitte September) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro erhoben.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so wird die Gebühr, nicht jedoch die Zusatzgebühr, für das 2. und die weiteren Kinder auf 25 Prozent der Gebühr ermäßigt.
- (2) ¹Ermäßigung auf Grund von Härtefällen kann darüber hinaus in Einzelfällen auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). ²Dem Antrag ist eine geeignete Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnungen, Einkommenssteuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung, usw.).
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

- (1) ¹Neben den Gebühren wird für Kinder nach § 4 Abs. 1 Spielmaterial, das verbraucht wird, sowie für die zur Verfügung gestellten Getränke und für die Naturalien (z. B. Kinderkochen) ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 Euro erhoben. ²Der Pauschalbetrag ist in den Kindertagesstättegebühren enthalten. ³Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden.
- (2) Neben den Gebühren für Kinder nach § 4 Abs. 2 kann bei Bedarf für Spiel- und Bastelmaterial ein monatlicher Beitrag in Höhe von 2,50 Euro erhoben werden.


§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 9 Inkrafttreten

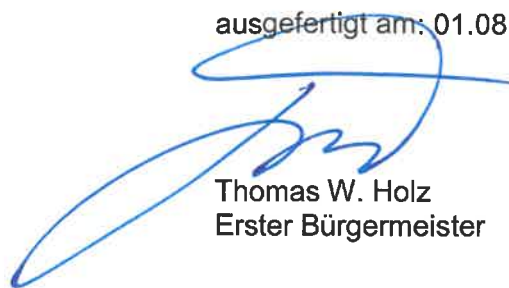
¹Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätte (Kindertagesstättegebührensatzung) der Gemeinde Kochel a. See vom 16.12.2020 außer Kraft.

Kochel a. See, 01.08.2021



Thomas W. Holz
Erster Bürgermeister

ausgefertigt am: 01.08.2021



Thomas W. Holz
Erster Bürgermeister

